

Zuständigkeitsfragen im Finanzhaushaltsrecht des Kantons Zug

Gutachten von Prof. Dr. Regina Kiener / Mathias Kuhn

vom 2. August 2004

Erstellt im Auftrag der Staatskanzlei des Kantons Zug

Inhaltsverzeichnis

- I. Ausgangslage, Auftrag und Vorgehen
- II. Die Zuständigkeitsordnung im kantonalen Finanzhaushaltsrecht (Verfahren und Organe)
- III. Beschränkung der Entscheidungsfreiheit des Parlaments im Budgetverfahren
- IV. Zwischenergebnis
- V. Voranschlagskredite für Teuerungsausgleich und Beförderungen
- VI. Voranschlagskredite für Beiträge an Dritte
- VII. Beantwortung der Gutachterfragen

Gutachterfragen

1. Ist der Regierungsrat allein zuständig, die Teuerung dem Staatspersonal auszurichten (Aufnahme ins Budget nur deklaratorisch) oder hängt die Ausrichtung der Teuerungszulage zusätzlich vom entsprechenden, vom Kantonsrat zu bewilligenden Budgetkredit ab?
2. Ist der Regierungsrat allein zuständig, die Beförderungen des Staatspersonals im Rahmen seiner Beförderungsrichtlinien vorzunehmen (Aufnahme in Budget nur deklaratorisch) oder hängen die Beförderungen zusätzlich von der Gewährung eines entsprechenden, vom Kantonsrat zu bewilligenden Budgetkredites ab?
- 3.1 Ist der Kantonsrat bei der obigen Kompetenzdelegation zugunsten des Regierungsrates zuständig, überhaupt derartige Budgetpositionen kürzen zu dürfen (Aufnahme in Budget nur deklaratorisch)?
- 3.2 Wenn ja, ist der Kantonsrat ermächtigt, den Budgetkredit für eine *bestimmte* Institution zu kürzen oder kann er nur generell den Budgetbetrag in einem bestimmten Konto kürzen (ohne eine bestimmte Institution zu nennen), wobei die Aufteilung des gekürzten Budgetkredites auf die einzelnen Institutionen dem Regierungsrat zu überlassen ist?
- 3.3 Sofern der Regierungsrat einer Institution im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einen Kantonsbeitrag zugesichert hat (ohne Vorbehalt von Budgetkrediten), kann der Kantonsrat entsprechende Budgetkredite verweigern?

Kontaktstelle für weitere Auskünfte:

Staatskanzlei des Kantons Zug
Regierungsgebäude am Postplatz
6301 Zug

Telefon: 041 728 31 04 und 041 728 31 05

Fax: 041 728 37 01

E-Mail: info@allg.zg.ch